

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände über die Auslegung von Art. 1 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Juli 1879, betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz eingebürgerten Franzosen.

(Vom 6. Juli 1894.)

◦ *Getreue, liebe Eidgenossen!*

Im Nachgange zu unsern Kreisschreiben vom 27. Juli 1880, 19. Januar 1883 und 18. Juni 1891 beehren wir uns, Ihre Aufmerksamkeit nochmals auf die Auslegung zu richten, welche dem letzten Satze des Art. 1 der am 23. Juli 1879 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Übereinkunft betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz eingebürgerten Franzosen gegeben werden soll. Dieser Artikel lautet:

„Die zur Zeit der Naturalisation französischer Eltern noch minderjährigen Kinder derselben haben während ihres zweiundzwanzigsten Altersjahres das Recht der Option zwischen der schweizerischen und der französischen Nationalität. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie für die schweizerische Nationalität optiert haben, werden sie als Franzosen betrachtet.“

Obwohl in der französischen Gesetzgebung immer mehr das Bestreben hervortritt, alle auf dem Gebiet der Republik geborenen Ausländer, selbst wenn ihre Eltern sich nur vorübergehend dort

aufgehalten haben, zur Annahme des französischen Staatsbürgerrechts zu verhalten, legen wir doch Wert darauf, der Übereinkunft eine richtige und loyale Auslegung zu geben und ihrem genauen Wortlaut und Sinn nachzuleben.

Wir laden Sie deshalb ein, die Söhne von in der Schweiz eingebürgerten Franzosen, wenn sie zur Zeit der Einbürgerung minderjährig waren, ausschließlich als Franzosen zu behandeln, solange sie nicht die in Art. 2 der Übereinkunft vom 23. Juli 1879 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt, das heißt während ihres zweiundzwanzigten Altersjahres in regelrechter Weise für die Schweiz optiert haben.

Wollen Sie daher den zuständigen Behörden Ihres Kantons Weisung erteilen, den vorerwähnten Personen keine Heimatscheine mehr auszustellen, ihnen kein Stimmrecht einzuräumen und sie nicht in den Militärdienst einzuberufen, ehe ihre Option eine vollendete Thatsache ist.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 6. Juli 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände über die Auslegung
von Art. I der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Juli 1879,
betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1894
Date	
Data	
Seite	162-163
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 693

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.